

Land, Gerichts, Ordnung

Deß Löblichen

Hertzogthums Grain /

Und der

Angeraichten Herrschafften Windischen March /
Nöttling / Nsterreich / und Karste.



LAIBACH /

Gedruckt / durch Johann Georgan Mayr / Einer
Löbl. Landschaft in Grain / Buchdrucker / und
Buchführer daselbst / Anno 1707.

HN = 030025227

f. g. h. l. p. 4 25.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the top header, possibly a date or location.

Large handwritten text in the upper middle section, possibly a name or title.

Small handwritten text below the middle header.

Large handwritten text in the lower middle section, possibly a name or title.



A horizontal line of small, illegible text or a decorative border element.

Handwritten text below the horizontal line, possibly a name or title.

Large handwritten text at the bottom of the page, possibly a name or title.

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom center of the page, possibly a name or title.

Mandat / das der auffge-
richten Land-Gerichts-Ordnung nachgelebt
werden solle.

Sir Ferdinand von Gottes Gnaden/
Römischer / zu Hungarn / und Böh-
heimb / ꝛ. König / Infant in Hispanien /
Erst-Hörzog zu Oesterreich /
Hörzog zu Burgundi / Steyer / Khärnten /
Crain / und Württemberg / Graff zu Tyroll / ꝛ.
Entbieten allen / und jeden / Geistlichen und Welt-
lichen / in was Würden / Standts / oder Weesens
die seyn / und sonderlichen allen unsern Pfandt-
schafftern / Land-Richtern / Pflegern / und Ambt-
leüthen / so Gericht / und Obrigkeit / in unserm
Fürstenthumb Crain haben / unser Gnad und
alles Guts. Und geben Euch gnädiglich zue-
kennen / das Wir / auff einer Ehrsamem Landschafft /
obbenandtes unsers Fürstenthumbs Crain Ge-
sandten / unterthänig Anlangen / und Ersuchen /
ein / Land-Gerichts-Ordnung Büchel / wie / und
welchermassen es nun hinfüran in allen fürfallend-
den Sachen / Trungen / und Händel / allenthal-
ben gehalten / und gehandelt werden soll / mit gu-
ter Vorbetrachtung und Bewögnus außgehen
lassen / wie Euch dann solches an gebührlichen Or-
then Publiciert / und zu wissen gethan würdet.
Demnach so empfehlen Wir Euch allen / und Euer/
jedem Insonderheit mit Ernst / und Wollen das
Ihr nun hinfüran / auff das angezogen Land-
Gerichts-

Gerichts-Ordnung-Büchel / in allen fürfallenden
Sachen und Trungen / alles Müßbrauchs und
anders / so wider solche unser gegebne Ordnung
seyn / und fürkommen möcht / gänßlichen abste-
het / und davor enthaltet / sondern in allen Recht-
lichen / und Gütlichen Handlungen / und Sachen /
berührtem Gerichts-Ordnungs-Büchel / in
Handlung / bey unser schwären Bngnad und
Straff / gestracks nachgeheth / und zu Vollziehung
und Handhabung diser unser gegebenen Ordnung /
nicht anderst / dann gehorsamblich haltet / und er-
zeigt. Daran beschicht unser ernstlicher Will /
und Meynung. Geben in unser Stadt Wienn /
am Achzehenden Tag des Monats Februarij /
Anno 20. im Fünff und dreyszigsten / unserer Rei-
che des Römischen im Fünfften / und der andern
im Neundten.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

C. Bisch. zu Laybach
Stadthalter

Lucas Grafwein.

Fabenhaupt Cankler.

Joseph von Lamberg 2c.



Fr Ferdinand von G^ot
tes Gnaden Römischer Kö-
nig / zu allen Zeiten mehrer
des Reichs / in Germanien /
zu Hungarn / Behaimb /
Dalmatien / Croatien / und
Sclavonien / 2c. König / In-
fant in Hispanien / Erz Her-
zog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgund / zu Brabant /

zu Steyr / zu Khärnten / zu Crain. Marggraff zu Mähren /
zu Lütchemburg / in Ober- und Nider- Schlesien / zu Wiertem-
berg und Degk / Herzog. Fürst zu Schwaben / Gefürster
Graf zu Habsburg / zu Tiroll / zu Phierdt / zu Kyburg / und
zu Görz 2c. Land- Graf in Elfaß / Marggraff des H. Römi-
schen Reichs / zu Burgau / ob der Enns / Ober- und Nider-
Lausitz / Herz auf der Windischen March / zu Portenau / und
zu Salins 2c. Bekennen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun
kund allermäniglich. Als Uns ein Ehrsambe unser Land-
schafft / unsers Fürstenthumbs Crain / und derselben anreinen-
den Herrschafften / und Flecken / der Windischen March /
Möttling / Osterreich / und Kharrst / samentlich / nun zu oster-
mahlen / und jeko unter andern Ihren Beschwerden / durch ihre
Gesandten abermahls zu erkennen geben / wie sie wider ihre al-
ten löblichen hergebrachten Freyheiten / so ihnen von weiland
unsern vordern Fürsten von Oesterreich Löbl. Gedächtnissen ge-
geben / auch von einem auff dem andern / und jeko von neuem /
von uns Bestätt worden / durch unsere Pfleger / Ambt- und
Land-Verüth / in gedachtem unsern Fürstenthumb Crain / und
derselben anreinenenden Herrschafften und Flecken so äigne Gericht
haben / selbst / und nachmahls viel mehr / durch ihre nachgesetz-
ten Land- Richter / welche in viel Beeg / nicht allein unverständ-
lich und ungebührlich / sondern ihres eygnen Gefallens handeln /
und unsere / auch einer Landschafft Unterthanen / wider Bil-
ligkeit / alt Herkommen / und zuvoran wider ihre Freyheiten /
die wir dazumahl von neuem durchsehen / betrübt und beschwert
werden sollen. Darauff sie uns demütigist Bitten und Anruf-

fen lassen / hierinnen genädigste Einsehung und Wendung zu thun / auch dermassen Ordnung zu geben / und fürzunehmen / daß unser nnd andern Pfleger / Ambt- und Land-Leüth / so eygen Gericht haben / und dieselben in eygner Person handeln / und verwalten / oder ihrer nachgesetzten Land- Richter Mißbräuch / die sie biszher gegen dem armen gemeinen Mann / welchen sie in Burgerlichen ringschätzigigen Sachen / die weder Leib / Leben / noch den Hals nicht berühren / auffer ihrer Herrn Willen und Wissen / denen in Krafft der Lands-Freyheiten / solche und alle andere dergleichen gemeine Sachen und Straffen / aufferhalb des Malefiz zurichten zugehören sollen / geübt / dieselben gebüßt / gefängnüst / peynfälligt / und in ander Weege gegen ihnen unbilliger Weise gefahrn / nun füran abgestellt / und nimmer gestatt / sondern ein klarer Ausdruck / der Landgerichtmässigen Handlungen gemacht / und auffgerichtet wurden. Das wir demnach genädigst angesehen / und hoch erwegen / gemelter einer Ehrsammen unser Landschafft in Grain / und derselben angereichten Herrschafften zimlich unterthänig Bitten / auch mit ihren Wissen und Rathen / und fürnemblichen in Bedencken / daß Uns / als Herrn und Lands-Fürsten dieses höchsten Ambt von GOTT dem Allmächtigen selbst eingesetzt und befohlen. Nemblichen gegen unsern Unterthanen und mäniglichen / so daß bedörffen und begehren / gleichs Gericht nnd Recht zu halten / und darwider unbillicher Weise niemands beschweren zu lassen / wie dann unser genädig und endlich Gemüth auch nicht anderst ist. Vnd haben uns darauff mit zeitigem gutē Rath und rechter / Vorwissen einer Land- Gerichts- Ordnung wie es füran in mehr gemeltem unserm Fürstenthumb Grain / den anreinenden Herrschafften und Flecken / durch unsere / und ihre Pfleger / Ambt- und Land-Leüth selbst / als ihnen solches / nach Uns nicht weniger billichen zustehet / und sie sich des keines Weegs verwidern sollen / oder wo solche Land- Gericht einer / oder etlich auß ihnen ehehaffter Ursachen Willen / persöhnlich nicht handeln möchten / alsdann durch ihre nachgesetzten Verwalter / Pfleger / und Land-Richter allenthalben zu Fürderung des Rechts nnd Ableinung der armen Leüth / auch mäniglichs beschwerlichen Verderbens / gegen unsern und ihren Unterthanen /

nen / in Landgerichtmäßigen Handlungen gepflegt / und gehalten werden solle / unterschiedlich und Artickelweise entschlossen / auch diese Erläuterung hierinnen gethan / wie hernach folgt.

Für das Erst und nothgürfftigist / setzen und wollen wir / daß ein jeder unser Pfleger / Ambt- und Landman / so eygen Gericht haben / dieselben in eygner Person mit dem fleissigisten und treulichisten (wie obgemelt) handeln und verwalten. Wo aber ihr einer oder mehr / solch ihre Land- Gericht auß ehehafter Noth und Vngelegenheit / ihrer Hauswohnungen / selbst nicht verwalten möchten / alsdann sollen dieselben / und ein jeder insonders / einen erbarn / frommen und bescheiden Mann an seiner statt zu Pfleger / Land-Richter oder Verwalter auffnehmen / und ihme eygentlichen einbinden / dem Armen als dem Reichen / und hinwiderumben dem Reichen als dem Armen / daß göttlich und gebührlich Recht / auff sein anrufen / nach seinen guten Gewissen und höchsten Verstand / auff daß / so für ihme gebracht würdet / fürderlichen erfolgen zulassen / und jemandes darinnen keines weegs zu verhindern / zu beschweren / noch anderer Gestalt unbillicher Weise auffzuhalten / auch hindan gesetzt alle Gefahr / als Muth / Gaben / Freundschaft / Gunst / Feindschaft / und alles anders / so je nach Christlichen frommen Verstand hierinnen billichen soll und mag verbotten werden / wie lieb einem jeden sey / seiner Seeln Heyl / und sie unsere / und ander Pfleger / Ambt- und Land-Leuth / daß gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tag / auch gegen uns / als Herrn und Land-Fürsten / verantworten wollen.

Vnd nachdem wir auch / auß gedachter einer Ersahmen unserer Landschafft Freyheiten / laüter befinden / daß sie über ihre piderb diener umb Galt / Glübd / und umb Schäden / wer auch zu ihren Leuthen zusprechen / und zu klagen hat / selbst hinfz ihnen das Recht thun sollen und mögen / umb all Sachen / außgenommen was den Hals / Leben und Leibstraffen berührt ; ic. So sollen doch unsere Pfleger / Ambt-Leuth / oder ihre nachgesetzten Land-Richter / wann sich unter den gemäinigen Baurgleuthen / auch andern der Landleuth Vnterthanen / Vnzüchten / und Vnbescheydenheiten zutragen / als oft beschicht / daß einer den andern an seinen Ehren antast / oder einer Vnthat / als Die-

beren beschuldigt / darzwischen sich Maulstreich und Harrauffen begeben / und daß man mit Wöhren / zu drucken Streichen kombt / aber doch niemands kein Leibschaden zugesügt / oder so einer beschädigt / Blutrüß und Lahm geschlagen wirdet / wo er auch seiner Wöhr nur schlechtlich entplößt / zu verstehen / daß dardurch kein Peinliche oder Halsstraff / verdient wirdet. Solch und dergleichen schlechter Sachen / für Land- Gerichts- Handel achten. Erklähren wir ihnen / daß nun füran unsere Land- Richter sich solcher schlechten Sachen zurichten nicht unterstehen / sondern die einen jeden Grundherrn selbst / in Krafft ihrer Freyheiten handeln und richten lassen sollen. Deßgleichen auch die obberührten Zicht- Reden für sich selbst / und außserhalb eines Klagers / nicht richten / noch die Armen Leuth / wider ihren Willen der halben zu klagen dringen / es wären dann genugsamb Inditien / wie solch Inditien hernach lauter außgeführt werde / verhanden / alsdann mögen sie auß Pflicht ihres Ampts / ohn einen Klager / nach rechtlicher Ordnung und Erkantnuß / darinnen wohl handle.

Wo auch unsere Land- Leuth ihre Hinderfäss / in andern Gerichten / dann da sie mit ihren häußlichen Wohnungen gesessen / hätten / sollen sie in denselben Gerichten von ihren wegen / einen Ambtman / Richter / oder Suppan verordnen / darumb / ob unser Vnterthanen einer / von der Land- Leuth Baurn oder Hinderfässen in denselben Gerichten / beschädigt wurden / oder er sonst Spruch zu ihme hätte / daß ihme auff sein Ansprach und Klag / die Billigkeit gehandelt und verholffen / und er nicht verursacht werde / darumb unsern Landman mit beschwerlichen Kosten zu ersuchen.

Und sind das die nachfolgenden Sachen und Thaten / so für Blut / Malefiz- und Land- Gerichts Handel geacht / und verstanden werden / die unsere und ander Land- Richter / handeln und rechtfertigen / aber darüber nicht greiffen sollen.

WEr Gott dem Allmächtigen selbst / seine Göttliche Maj- stätt / seine heilige Glider / Würde / Marter / oder sein heilige Mutter / die Hochgelobte Jungfrau Maria / freventlich / oder fürsätzlichen lästert. Ber

Wer Känser / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herrn / in den Todt gibt / verräth / oder ihnen heimlich oder öffentlich / wider gethane Ahdts-Pflicht / schädlich unthreu thut / oder wer wider ihr verordent Obrigkeiten und Vorgeher / Auffruhr zu bewegen sich unterstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Todt bringt / oder Todtschläg thut.

Wer an Vatter und Mutter mit schädlichen Schlägen freventlichen Hand anlegt.

Wer ihme selbst den Todt thut / doch außgeschlossen / ob solches auß Ursachen / unsiniger weise / oder Beschwörung seiner Kranckheit geschäch / so soll es nicht für Landgerichtmässig geacht werden / auch der jenig / in desß Hausß solches beschicht / so fern er kein schuld daran hat / desß mit nichte entgelten.

Wer desß Land-Fürsten oder seiner geordenten Obrigkeit / glaidt / oder angelobten / oder gebottnen Frieden / freventlichen bricht.

Wer drölich außschreibt / oder jemandß befehcht / nothzwingt / oder pammschäkt.

Wer Jemand häimlich oder öffentlich Mordt / Bränd / oder sonst muthwilliglichen Bränd.

Wer mit Giff / oder ander gestalt / einen häimlichen Mord / oder Kinder verthan hätten.

Wer Brieff oder Münz / Gold / oder Silber fälscht / oder geringer macht / und der wissentlichen für Gold und Silber ander Conterfeth Methall / dergleichen wer falsch Edelgestein für gut und recht wissentlichen verkaufft oder hingibt / oder wer desß Land-Fürsten Münz saigert / dieselb im Land auffkaufft / und dar auß von Gewins wegen fürt / für vollkommen verreibt / oder in einigen weeg / wider die Ordnung und Gesatz der Münz handelt / gleicher Weise / wer sich falscher Kauffmanschaft Maasß / Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

Wer wider die Natur / als mit einem Viech / oder Mannß bild unkeüschet.

Welcher Frauen / oder Jungfrauen / wider ihren Willen zu Unkeüschheit benötigen / oder die Werck also bezwungentlichen vollbringen / daß die Frau oder Jungfrau auff die Geschicht klagen wurde.

Wer falsch Ahd schwört / und falsch Zeugnuß gibt.

Wer Zauberey treibt / die in Rechten verboten seynd.

Ein jedlicher Diebstall / der mit Recht peynlich gestrafft werden mag / deßgleichen Rauberey.

Doch soll und mag ein jeder / dem sein Gut gestollen oder geraubt worden ist / ehe / und er deßhalb mit Klag an das Gericht kombt / demselben seinem Gut wohl nachstellen / und so er den Thäter betritt / sein entfrembtes Gut / wiederumben zu seinen Händen nehmen / solches den Land-Richter ansagen / und seinen Fürfang zwey und sibenzig Weißpfenning darumb geben / Er soll auch schuldig seyn denselben Thäter dem Land-Richter anzuzeigen / doch wo einer einen Dieb unter seinem Dach betritt / und sein gestohlen Gut nimbt / soll er darvon kein Fürfang zugeben schuldig seyn / und gegen niemands verhandelt haben.

Wer geweychte Kirchen heimlich bricht / oder auff einem geweychten Kirchhoff fräventlich sicht / oder rumort / und ihr eines mit Blutvergiessen entehrt.

Wer einem seyn Weib / Kind / oder seyn unbevogten Bruders / Schwester / oder Plegkinder / heimlich oder öffentlich mit Gewalt wider seinen Willen raubt / oder entführt.

Wo einer einen fürwart / ihme vermässentlich zubeschädigen / oder ihme also fürgewart beschädigt / und wer einem mit Büchsen / Stäheln / Pleykugeln / Wurffhacken / und andern dergleichen verboten Wöhren / nach seinem Leben stelt / und das solches zu ihme bracht wirdet / wie Recht ist.

Wer einen / oder mehr ihme wissentlich Mörder / Strassrauber / und unser / auch unser Lande abgesagt Feind beherbergt / hanet / befridet / fördert / oder sonst gefährlicher Weise schibt / und hinkommen läßt.

Vnd sonst all Malefiz Sachen / Händel und Thaten / so peynlich / und den obscriben ungefährlichen gleich seyn / und hie nicht bedacht / noch gemelt / und für Land-Gerichts- oder Malefiz-Händel billich und Gerichtmässig verstanden werden mögen: Doch soll solch Wort Malefiz / oder die peynlich Straff / in diesen vorgestellten / und hie unbedachten Artickeln nicht anderst / dann was das Leben / den Hals / und Leibstraffen / als Händ abhauen / Augen außstechen / durch Backen brennen / Zungen
und

und Ohren abschneiden / Ruthen außstreichen / Land verbieten / und dergleichen Straffen betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / und ander Land-Gerichts-Händel / sollen aber nicht gestrafft werden / sie haben sich dann zu dem beschuldigten / erslich wahrlich / glaublich / und wie sich gebürt erfunden.

Wo und wann aber ein jeglicher Land-Richter / einen oder mehr solch freichend : wanderet / oder angefessen Thäter / und Verbrecher / mit offenbahrer beweißlicher That / auff unser Land Leüth Gütern erfahren / oder ob ihre Leüth umb schädlich Sachen beklagt wurden / der soll unser Land-Richter fordern / an den Landman / auff des Grund er ist gefessen / und derselb Landman / seyn Ambtman / Richter / oder Suppan / soll den schädlichen dem Richter antworten. Nemblichen den angefessen / als ihme Gürtel hat umbfangen ; und den freichenden / als wandrenden Thäter / mit Leib und Gut / oder soll dem Land-Richter nach ihme zugreifen ohn alles verziehen erlauben / damit soll der Landman / auch Weib und Kind an dem Gut / das auff der Hueben ist / unentgolten und unschadhafft bleiben. Wäre aber / das der Grund-Herr ferz gefessen / und der Enden seine Leüth niemand befohlen hat / dardurch zu besorgen / daß solcher Thäter mieler Zeit der Ersuchung / von handen kommen möcht / alsdann sollen sie denselben gestracks annehmen. Begab es sich aber daß der Land-Richter einen solchen Thäter nachenlet / oder ihn sonst auff des Landmans Grund / doch ausser des Dachdropffen beträtt / denselben Thäter mag er mit Leib und Gut annehmen. Wann / und was Gestalt aber solch Thäter angenommen werden / so soll der Land-Richter solchs des gefangen Herrn / oder seinen Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan verkünden / und alsdann derselb Landman / seyn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter darinnen nicht Irumz thnn.

Wäre dann / daß bey einem freichenden und wandrenden Thäter / ausserhalb des Gestohlen / andere Güter / die ihm Diensts-Weise / oder ander Erber Gestalt / und mit guten Ziel an ihme kommen / befunden wurden / dieselben sollen den Erben nachfolgen / und der Land-Richter darnach nicht zugreifen haben / aber mit den gestohlenen Gütern soll es gehalten werden / wie hernach in einen sondern Artickel siehet.

Wo aber ein Land-Richter einen Thäter oder Verbrecher nicht an offenbahrlicher beweißlicher That betretten / sondern allein ein gemaine ungesährliche Zücht-Kede über ihme haben wurde / so soll ein Land-Richter denselben Verdachten nicht also gestracks annehmen / sondern zuvor des Verdachten Herrn Pflieger / Richter / Ambtman / oder Suppan / glaubwürdig Inditien / daß ist genugsamb Vermuthungen / Argwohn / Verdacht / redlich Wahrzeichen und Anzeigen fürbringen / darauß zunehmen / daß die Zücht gegründ sey.

Vnd so dergleichen Inditia befunden werden / so soll der Landman / seyn Pflieger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter denselben Thäter oder Verbrecher antworten / an die Ende / wie dann eines jeden Landmans gebrauch und herkommen vermag / doch denselben Thäter oder Verbrecher / so er ihne also von dem Land-Richter vermelt und angezeigt würdet / keines Weegs warnen / hinschieben / noch gefährlich weckkommen lassen. Vnd welcher Landman aber / oder seyn Richter / hirüber einen solchen Thäter / oder Verbrecher fürschieben wurde / daß sich warlich befunde / der soll darumb in unser Straff gefallen seyn.

Dergleichen wo ein Land-Richter eines Thäters / oder Verbrechers nicht berichtet / und aber ein Landman / Richter / Ambtman / oder Suppan / einen solchen Thäter / oder Verbrecher / auff seinen Gründten / Gebieten / oder Verwaltungen erfahren oder vernehmen wurde / so soll ihne derselb Landman / sein Pflieger / Richter / Ambtman / oder Suppan / abermahls dem Land-Richter antworten / an die Ende / wie eines jeden Landmans gebrauch und herkommen ist.

Vnd welcher Gestalt also ein Thäter / oder Verbrecher betretten und angenommen wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme handeln / wie recht ist / Wo aber derselb auff gemein Inditia oder Argwohn angenommen / und die Zücht der Vbelthat verneinen wurde / so soll der Land-Richter mit peynlicher Frag nicht gestracks verfahren / sondern in allweeg Menschlich und des Rechts bescheidenheit halten / sich wohl Bedencken / und Achtung haben / ob die Warheit durch ander leichter / und bequemlicher Weeg und Mittel / als nehmlichen zuvor der Sachen an den Dr-

ten

ten und Enden/allda die That begangen und beschehen seyn solt/
 eigentlichen erkundigen / und nicht weniger darneben dem ange-
 nommen fürhalten / ob er anzaigen kund / oder wüsie / das er
 solcher Vbelthat / und Inzichten unschuldig sey. Er soll auch er-
 innert werden/ob er weisen und glaubwürdig benbringen möcht/
 daß er zur Zeit / als die Vbelthat beschehen / bey Leüthen / auch
 an Enden gewest / oder ander dergleichen Ursachen / dardurch
 verstanden werden möge / daß er dieselb Missethat nicht began-
 gen/ noch gethan haben kunte/ und solche Erinnerung ist darum-
 men Noth / daß manicher auß Einfalt / erschrecken / und größe
 der peynlichen Marter nicht für zubringen weiß/ ob er gleich un-
 schuldig ist / wie er sich entschuldigen möge.

Vnd dieweil je nicht möglich / die und dergleichen rechtmässig
 Fall all zubestimmen / und zusehen / so sollen unsere und ander
 Land-Richter/ doch zum allerwenigsten / als jetso gleich hernach
 auch erzehlt ist / die Bescheidenheit und Gebühr halten / als ob
 einer sein Nothwöhr in Todtschlägen / da einer gegen gewalti-
 tiger That / sich selbst / oder sein Gut / sein Hausfrauen / seinen
 Sohn / Vatter oder Bruder zubeschirmen unterstanden hätt.
 Item so einer einen Nacht-Dieb mit Diebstall beträtt / und nicht
 Gfenecknussen kunde / sondern erschlug Item so einer bey Tag
 einen Dieb beträtt / und offenbahr beschrner / der sich zu Wöhr
 stellet / und also durch ihme auch erschlagen wurde. Item ob
 einer unfürsächlich von einem wider desselben Gemüth und Wil-
 len / und ohn alles Args gevärde entleibt wurde / und dergleichen
 Sachen und Thaten mehr / so nicht auß Mutwillen / oder Bö-
 sen beschehen / weisen und darbringen wolt / solch Weisungen
 wie recht ist / auch vernehmen.

Ob sich aber der Thäter des Lasters je nicht entschuldigen
 könnte / also / daß die Warheit hierinnen mit strenger Frag zu er-
 fahren vonnöthen seyn wurde / so soll abermahls desselben Thä-
 ters Persohn / Wesen / Geschicklichkeit / Jugend / oder Alter /
 Stärck oder Schwachheit / auch die Größ der That / und daß
 die Frag nicht strenger noch härter / dann die That erfordert /
 und nicht vergebens / noch auß unbedacht eines Leben oder Gli-
 der / dardurch verdörblich gemacht / welches sonst wohl umb-
 gangen / oder verhüet möcht werden. Ob auch der Thäter mehr

wären / an den Jüngern forchtsambisten / einfältigsten / oder sonst bey welchem die Warheit am leichtigsten zu vermuthen sey / zu erfahren. Wo auch ein Vatter / und ein Sohn / in gleicher Missethat peynlich zu fragen wären / an dem Sohn ansehen / in Angesicht des Vatters / und die Fragstück dem Thäter fürhalten / als was herkommens / und wer sein Gesell und Mithelffer sey / wo er gewohnet / und sich enthalten hab / solch und dergleichen Nothdürfften / sollen sie / wie ihrem Amte gebührt / und damit niemand unrecht beschehe / hoch und nothdürfftiglich warnehmen / erwegen / und nach rechtlicher Ordnung jederzeit darinnen handeln.

Doch zuvor / und ehe der Land-Richter die peynlich Frag fürnehme / so soll er das dem Herrn / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / dem der Thäter / oder Verbrecher zugehört / oder in des Grund oder Verwaltung er betreten wurde / verkünden / der mag alsdann ob ihme gemaint ist / selbst / oder durch jemand von seinetwegen / zu der peynlichen Frag / und dem Rechten kommen / und die vernehmen.

Nicht destweniger soll der Land-Richter / etlich verständig Persohnen / die darzu tauglich seyn / auß dem Land-Gericht / oder wo er die nicht fünd / von Amtleüthen / Städten / Märckten / in der nähend daselbst umb / zu ihne erfordern / und in derselben Gegenwartigkeit / auch mit ihrem Rath die peynlich Frag fürnehmen. Wo aber unsere Land-Richter frembt durchstreichend Persohnen annehmen / und ihres Verbrechens halben / gegen ihnen mit strengere Frag handeln wurden / in demselben Fall ist unnoth / daß sie darzu unsern Land-Leüthen oder ihren Verwaltern verkünden.

Wo dann ein Land-Richter einen Thäter oder Verbrecher / so ihme vorberührter Gestalt geantwort / peynlich fragen / und aber derselb Thäter / oder Verbrecher nicht soviel bekennt / daß er zum Todt Gericht / und desßhalben mit dem Leben / ledig gelassen wurde / so soll doch der Land-Richter einen solchen Gefangnen nicht ledigen / außser desß Landmans / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / von dem der Thäter geantwort wäre / wissen / und daß derselb in desß Thäters urfecht oder in ander Weeg / auch nothdürfftiglichen versichert werde.

Und

Und nachdem sich bißher mag begeben haben / daß die Thäter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs und Lebens schuldig befunden / und geurtheilt / etwo auff treffentlich getreu fürbette / oder abtrag zeitlichs Guts / solcher Straff geledigt / in ansehen etlicher Bewegnuß und Ursachen / so je zu Zeiten an eines Thäters / oder Verbrechers Persohn / Gschicklichkeit / Freundschaft / oder Gestalt seiner Handlung und That gemerckt / und befunden werden / wiewohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zu setzen / sondern die Recht einem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / weisen / wie er sich darinnen / nach guter Conscientz und Gewissen halten / und nemblich das zeitlich Gut / nicht ohn besonder Ursachen für das Recht / und für die Rechtlich Straff setzen solle.

So Ordnen wir doch hiemit zu mehrer Unterricht und Verständnuß der Sachen / wo einer der Land-Gericht hat / oder verwaltet / an einem Thäter oder Verbrecher / auff sein Bekantnuß / vor der Vrtheil solch Engenschafft oder Ursachen seiner Persohn / Gschicklichkeit / Freundschaft / oder Handlung und Thatt / mercken und befinden wurd / das derhalben mit leiblicher Straff / Mitleyden mit ihme zu tragen / und solch leiblich Straff in abtrag treffentlicher gethreuer Fürbitt / oder eines zimlichen zeitlichen Guts zuehren wäre / so mag solchs beschehen und der Thäter oder Verbrecher darauff des Rechten / und der Vrteil entladen und erledigt werdē / doch das (wie obsteht) die gedachten Engenschafft / Ursachen / und Bewegnuß / nach des Land-Gericht hat / oder verweiset / guten Conscientz betracht / und das Recht zuvorderist und für das Abbitten / und zeitlichen Abtrag gesetzt / und angesehen werden.

Und ob ein Thäter oder Verbrecher / der solcher Gestalt geledigt werden wolt / dem Land-Richter von einem Herrn / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / überantwort wäre / so soll die Erledigung auch nicht beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Ambtmans oder Suppan wissen / und nothdürfftiger Versicherung / es sey mit des Thäters Vrsehd oder in ander Wege.

Wo aber die angezaigten Bewegnußen und Ursachen niche vorhanden wären / und deshalben Vrteil und Recht gehen wura

de / alsdann nach der Vrtel / soll keiner der Land-Gericht hat / oder verweist / noch der Land-Richter Macht haben / den Thäter umbs Gelds willen zu erledigen. Es sollen auch unsere Land-Richter die Persohnen / so zum Todt verurtheilt worden seyn / Beicht hören / und mit dem Hochwürdigen Sacrament versehen lassen / auch Verordnung thun / daß sie biß in ihr End / mit tröstlicher Christlicher Vermahnung und Zusprechung unterweist werden / damit sie ihr Leben Christlich beschliessen.

Item wann ein Thäter oder Verbrecher / von einem Beschädigten oder Belandigten / oder desselben Freundschaft angeklagt wirdet / so soll auff solch Anklag / über den Thäter oder Verbrecher gericht werden / wie Recht ist / und der Thäter oder Verbrecher / umb Geld / Fürbitt / oder ander Ursachen / ohn Wissen und Willen des Klagers / nicht ledig gelassen werden. Vnd ob der Thäter zum Todt gericht wirdet / so soll der Klager den Gerichts-Kosten halb bezahlen / doch der Land-Richter solch Gerichts-Kostung / bey seinem guten Trauen und Glauben fürbringen / und ob der Kläger den halben Kosten nicht vermöcht / alsdann mit Abbruch oder Nachlaß / nach seiner Nothdurfft mit ihme Mitleyden tragen.

Item / wann aber kein Kläger vorhanden wäre / so soll der Land-Richter den Gerichts-Kosten selbst tragen / wo auch derselb Verbrecher Haimbisch / und ein Inwohner wäre / und nicht Erben verließ / so soll dem Landman sein des Thäters verlassenes Gut / des Lands-Freyheiten nach zustehen.

Doch soll der Klager belandigt und beschädigt / umb seiner Nothdurfft und des Gerichts-Kosten willen / den Thäter oder Verbrecher ungemelt / und unverklagt nicht lassen / und der Land-Richter / ob kein Kläger nicht wäre / keinen Thäter oder Verbrecher / auch umb Beschwörung willen des Gerichts-Kosten / noch auß andern Ursachen / ungerechtfertigt lassen / bey unserer als Herrn und Lands-Fürsten Bgnad und Straff.

Wo ein Thäter oder Verbrecher in peynlicher Frag oder sonst auff einen andern / einen oder mehr Land-Gerichtmässig Malefiz-That / und Verhandlung eröffnen oder bekennen wurd / damit sich dann derselb beschuldigt oder bezüegen / so er vielleicht unschuldig wäre / noch bey Leben des Gefangnen / desto leichter verant-

verantworten / und nicht unverdient und unwissend / gefänglich
 angenommen und mit peynlicher Frag genöth werde: So soll
 der Land-Richter / vor und ehe der obgedacht Gefangen / der
 also auff einen andern eröffnet oder bekennet hätt / zum Todt ge-
 richt wird / demselben Landman / Pfleger / Richter / Ambt-
 man oder Suppan / desß der beschuldigt und bezügen ist / solchs
 zeitlich verkünden / damit er daß seinen beschuldigten fürhalten /
 und darauff desselben Schuld oder Unschuld abgenommen und
 erkündigt werden möge / Vnd soll ein Landman / Pfleger / Rich-
 ter / Amtman oder Suppan / so ihme ein solche Brügliche
 wider seinen beschuldigten angezeigt / ihne den Thätter zu Recht
 halten / und so glaubwürdig Inditien über ihne befunden wur-
 den / dem Land-Richter antworten / und ihne nicht schieben /
 noch hinkommen lassen / bey unser Bognad und Straff / wie
 oben siehet.

Vnd ob bey einem frembden / streichenden / oder wandreten
 Thätter / mehr gestollen und entfrembdes Guts und Gelds / we-
 der auff den Gerichts-Kosten (wie vorgemelt) gehen / gefunden
 wurde / So soll der Land-Richter solchs Geld und Gut / ein
 ganz Jahr lang unverkommert behalten / und ob jemand in
 der Zeit thämb und bewiß / daß ihme solch Geld und Gut zuge-
 höret / alsdann denselben das Gut / ohn Aufred geben / und
 folgen lassen / und nichts / dann allein den Fürfang zwen und
 sibentzig Pfennig und Gerichts-Kosten davon bezahlen / und in-
 nen behalten.

Wo in einem Gericht gestollen / entfrembt und genommen
 Gut / wie das Namen hätte / gefunden / und von einem also
 für entfrembt / gestollen und genommen Gut beklagt und be-
 weist wurde / also daß ihme solchs rechtlich zugehöret / So soll
 daß / demselben Klager ohn Entgelt nüz wider zu handen gestellt
 werden / und sich der Land-Richter allein desß Fürfangs begnü-
 gen lassen / und soll der jenig / bey dem solch entfrembt Gut be-
 funden würdet / seinen Gaber / Verkaufser / oder anderer Ge-
 stalt bewährlich anzeigen / daß es mit einem Ehrbaren Tittel
 in sein Gewalt kommen sey / und so daß beschehen ist / soll er
 damit gegen dem Land-Richter seiner Person halben / nicht ver-
 schuldt haben.

Wann ein Person die ander umb Malefiz anklagen wurde / so ferz dann der Klager seiner Klag / dem Land-Richter nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezeigtermassen annehmen / und mit der Frag güchtigen und rechtfertigen.

Wo aber ein Person die ander Malefiz bezeihen / und darumben nicht nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll ein Land-Richter den beschuldigten mit peynlicher Frag nicht güchtigen / Aber so der Klager seiner Klag und Beschwörung außershalb nothdürfftiger Inditien / nicht abstehen und gerathen wolt / und Rechts begehret / So soll der Land-Richter den beschuldigten / auch darneben den Klager sencklich annehmen und halten / biß so lang durch den Klager / oder in ander Weeg / genugsam Inditien erfahren werden / und so das beschicht / So soll der Land-Richter darauff handeln wie recht ist. Wo aber genugsamb Inditien nicht gefunden wurden / alsdann sollen sie wiederumb ledig gelassen werden / und zu des Land-Gerichts Erkantnus und Mässigung sehen / was den Beklagten umb die Zücht / Senckhnus / und Schaden / von dem Klager beschehen soll / Oder dem / so also unbillich zu Sencknus und in Nachtheil gebracht wurde / sein Ansprach und Klag / gegen dem / so des Ursach hätte / Rechtlich außzuführen / fürgesetzt und vorbehalten senn. Doch in dem allem / soll in allweg des Klagers und beschuldigten Person / und derselben Gestalt / Eigenschaften / Weesen / und Schicklichkeit betracht / und angesehen werden.

Vnd wo fräventlich Todtschläg beschehen / so sollen unsere Land-Richter / noch die Land-Leuth / von ihrer eigen Gericht wegen / die Thätter zu sichern oder zu gleiten / nicht Macht haben / dann uns solchs als Herrn und Lands-Fürsten zusiehet / Vnd ob wir dann denselben zubegnaden bewegt wurden / so sollen wir doch dieselb Begnadung / ohn des entleibten Freundschaft / bewilligen / damit Wir fürter umb Recht nicht ange-rüfft werden / Aber doch vor einer Jahr-Zeit nicht thun. War aber der Todtschlag auß nothwöhr beschehen / und solcher offenbar gemacht / So mag derselb durch unser Regierung / oder durch

durch ein jede Obrigkeit/darinnen solcher Todtschlag begangen/
 doch vor einer halben Jahr-Zeit / auch nicht begnad und ab-
 solviert werden / Mit der Bescheidenheit / sich mit des entleib-
 ten Freundschaft / nach Gestalt der Sachen zuvertragen / und
 die Seel zu büßen / Damit aber ein solcher / von den Erben
 und Freunden / als zu Zeiten beschehen möcht / nicht zuvil be-
 schwärlich / sonder nach eines jeden Vermögen / leydentlich und
 zimlich in Vertrag gehalten werde / So soll solcher Vertrag
 nicht in der Erben oder Freundschaft Willen / sonder zu Ehr-
 barer Erkenntnis der Obrigkeit und des Gerichts / darinn der
 Todtschlag beschehen ist / stehen / Vnd in solchen Fall / so sich
 einer anbiet sein Nothwöhr / wie hievor in einen sondern Ar-
 tickl gemelt / darzubringen / der mag durch dieselb Land-Ge-
 richts-Obrigkeit / bis zu uns / oder unser Regierung unser
 Nider-Oesterreichischen Lande / auch wo vonnöthen / im Land
 zu Recht gesichert werden.

Was gestalt dann die Absolution des Todtschlags erlangt
 wurde / soll doch derselb Thätter / unangesehen daß er mit des
 entleibten Freundschaft vertragen / mit desselben entleibten
 Herrn / von gedacht seines eignen Manns wegen / nach Ge-
 stalt der Sachen und Billigkeit / ab- und an seinen Willen
 kommen / und sich mit ihme vereinen / und noch darzu mit dem
 Land-Richter versöhnen / doch daß dieselb Versöhnung nach
 des Lands-Freyheiten / mit Sechzig Pfenning beschehe / und
 darüber nicht gesteigert werde.

Aber sonst und aufferhalb obgestelter Conditionen / soll kein
 Landman / noch Land-Richter Gewalt haben / die Todtschlag
 umb Geltswillen zu verthätigen / oder sie die Todtschläger zu
 begleiten / noch zu sichern.

Wer Güter findet / es sey Gelt oder anders / der soll die in der
 Pfarz / darinnen sie gefunden werden / drey Sontag nachei-
 nander auff der Sankel verkünden lassen / und schuldig seyn /
 Jahr und Tag dieselben unverkümert zuhalten / und ob jemand
 in der Jahrs-Früst oder hernach kamb / dem sie zugehörten /
 demselben die ohne entgelt wiederumben folgen lassen / oder
 erstatten.

Wo aber einer gefunden Güter verhielt und wissen hätt / wem die zugehörten / derselb soll nach Gestalt des verhaltenen Guts / und nach Erkantnus des Gerichts / darumben gestrafft werden. Vnd ob er gleichwol nicht wüste / wem das gefunden Gut zugehörte / und solch gefunden Gut nicht verkünden liesse / soll er darumb jetzt gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich Todesschläg zutragen / sollen dieselben Entleibten / auffer wissen und eigentlicher Besichtigung der Land-Richter zu Begräbnus nicht gehebt / und dem Land-Richter für den Blut-Pfenning / nun hinfüran nicht mehr / dan ein Pfund / und ein Pfening weisser Münz geraicht / und bezahlt werden / Damit die Land-Richter von unser Land-Gerichts-Obrigkeit wegen / solche Besichtigung des stattlicher thun / und die Schäden und Wunden in beseyn Erbahrer Leuth besehen / davon sie dann Indicia und gründliche Erfahrung empfaben / auch gegen dem Thätter nach Gerichtlicher Ordnung des schleimiger und gründlicher verfahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den Handlungen und Brügichten / so sich in ihren Land-Gerichts-Verwaltungen zutragen / ein gute Ordnung halten / damit den Partheyen der beschehen Handlungen / zu Förderung des Rechts / umb zimlich Ergetlichkeiten glaubwürdig Brkunden mitgetheilt mögen werden / wie ihnen dann solches von Ambs wegen auch gebührt und zustehet.

Damit aber die Freysassen und Edlinger / die ihre frey eigne Güter und Hüben haben / aber doch nicht geadlt Personen seyn (dann der vom Adl Personen in diser Ordnung nicht / sonder unser und ihrer Vnterthanen Baurz-Leuth) verstanden / auch die Kirch- und Zech-Pröbst / wo ihr einer Malefizisch verhandlet / diser Ordnung nicht Exempt / sonder umb ihr Verbrechenen jederzeit auch billichen gestrafft werden / So sollen sie die Land-Richter nach unsers Lands-Hauptmans / als ihrer vorge-setzten ordentlichen Obrigkeit / und Obristen Vogt / Rath und Befelch / vermög diser unser Land-Gerichts-Ordnung / gegen ihnen handeln und verfahren / wie recht ist. Aber die Edlinger so ohn das in dasselb Gericht / Herrschafft / oder Vrbar gehören /

hören / mit denen ein Land-Richter / als mit andern derselben Herrschafft Vrbar-Leuthen / vorhin zuhandlen Fueg hat / sollen daher nicht gereith / noch verstanden werden.

Wann und so oft aber ein Landman / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / dem ein Thätter oder Verbrecher zugehört / oder in des Grund / oder Verwaltung er betretten wurde / dem Land-Richter den Thätter oder Verbrecher / auff offenbar beweislich That nicht folgen lassen / oder einen Thätter oder Verbrecher / auff glaubwürdig Zucht / Verdacht / und gegründt Inditia / oder so einer einen Thäter oder Verbrecher selbst erfahren und begreifen / dem Land-Richter nicht antworten / darinnen Irung oder Hinderung thun / oder den Thätter wahrnen / hinschieben / oder gefährlich hinkommen lassen wurde / derselb Landman / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / soll allzeit durch unsern Lands-Haubtman in Grain / nach Erkantnus der Land-Leuth daselbst / auff anlangen der Land-Richter / und nach Gelegenheit der Sachen / wie sich gebührt / in Straff erkennt werden / doch mit Vorbehalt der Appellation / für unser Nider-Oesterreichische Regierung.

Die weil auch unsern / und andern Land-Richtern ihrem Amte nach / das Vbel zustraffen / und dieselben Vbelthätter oder Verbrecher keins weegs zuheyen / heimlich oder sonst umb Gelds willen zu entledigen / oder gefährlicher weis weckömen zulassen / sonder einem jeden die Nocheit des Malefiz dermassen treulich und fleissiglichen zu administrieren / und zuverwalten zustehet / und gebührt. Wo sie dann solches überföhren / und sich zu ihnen warhafftig erfunde / gegen dem oder denselben / wöllen wir von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen / zu Fürderung des Rechts / und zu Erhaltung Fridens und Ruhe / wie sich gebührt / durch unsern Lands-Haubtman mit Straff procedieren und verfahren lassen / und hierinnen niemands verschonen.

Und nachdem uns nicht möglich ist / dise Land-Gerichts-Ordnung nothdürfftiglich zu bedencen / und sonderlich die

Male-

Malefiz- und Land-Gerichts-Händl all zubestimmen / So behalten wir uns / und unseren Erben hierinnen bevor / Solche Ordnung über kurz oder lang Zeit / nach des Landes-Freyheiten zubessern / zuweigern / davon oder darzue zuthuen / wie uns allzeit noth / fruchtbar und zimlich ansehen würdet.

Und dise obgeschriben Ordnung / soll uns als Herrn und Lands-Fürsten / an unsern Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten / auch einer Ehrsamben unser Landschafft in Grain und derselben angereichten Herrschafften und Flecken der Windischen March / Nöttling / Nsterreich / und Karst / habenden Freyheiten / wo die hiewider in ein : oder mehr Weeg gestelt wäre / ohn allen Schaden und Nachtheil seyn / alles gnädiglich / und ohn Gefährde.

Und empfehlen darauff den Ehrwürdigen und Edlen / Ehrsammen / Geislichen unsern Andächtigen / und Lieben Getreuen / N. / allen und jeglichen Ständen / gemeiner Landschafft unsers Fürstenthumbs Grain / und sonderlich gegenwärtigen und künfftigen unsern Lands-Haubt-Leuthen / Berwesern / Biz-Domben / Pflegern / auch sonst allen unsern und andern Ambt-Leuthen / und Getreuen Vnterthanen / und wöllen / daß ihr diser obgeschribner unser auffgerichter Land-Gerichts-Ordnung / in allweeg nachkommet und darob haltet / auch unsern und andern Land-Richtern / so offt solches die nothturfft erfordert / und sie von ihnen derhalben ersucht und angelangt werden / Hülf / Rath / und Beystand erzeiget / und daran seyet / damit die gemelten Land-Richter von mäniglichen Ehrlichen und Gebührlichen gehalten / auff daß das Vbl gedachter unser Land-Gerichts-Ordnung nach / desto stattelicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands überschen / und das Land vor dergleichen Malefiz Personen geraumbt werden möge / und dawider selbst nicht handelt / noch jemand's andern zuthun gestattet / in keinen Weeg / bey Vermendung unser schwären Vgnad und Straff / daß meinen wir ernstlich. Mit Verkundt dits Brieffs / besigt mit unserm anhangenden Insigel.

Geben

Geben in unser Stadt Wienn / am Achzehenden Tag des
Monaths Februarij. Nach G H R J E Z Vnsers Lieben
H E R R N Geburth / Sunffzehnhundert und im Sunff und
Drensigisten / Unserer Reiche des Römischen im Sunfften /
und der andern im Neunten Jahren.

Ferdinandt.

C. Bisch. zu Laybach
Stadthalter.

Lucas Grafwein.

Fabenhaube
Canzler.

Felician von Petschach.

Troyan von Aursperg.

Regist: J. Khnan.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of items.

Handwritten header or section title.

Handwritten text, possibly a date or specific entry.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten header or section title.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of entries.